

A 11 K 1039/12



## VERWALTUNGSGERICHT STUTTGART

### Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

[REDACTED]

- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:  
Rechtsanwälte Dr. Hårdle und Yúksek-Bicer,  
Handschuhsheimer Landstraße 41, 69121 Heidelberg, Az: 12-037-bz

gegen

Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,  
vertreten durch den Leiter/die Leiterin der Außenstelle Reutlingen des Bundesamtes,  
Arbachtalstr. 6, 72800 Eningen u.A., Az: 5490481-439

- Antragsgegnerin -

wegen Abschiebungsanordnung

hat das Verwaltungsgericht Stuttgart - 11. Kammer - durch den Richter am Verwaltungsgericht Sachsenmaier als Einzelrichter

am 02. April 2012

beschlossen:

Der Beschluss vom 01.03.2012 - A 11 K 299/12 - wird geändert.

Die Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, der Ausländerbehörde mitzuteilen, dass vorläufig die Überstellung des Antragstellers nach Ungarn auszusetzen ist.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

- 2 -

### Grnde

Der Antragsteller begehrt die Abnderung des Beschlusses des Verwaltungsgerichts Stuttgart vom 01.03.2012 (Az.: A 11 K 299/12).

§ 34 a Abs. 2 AsylVfG steht der Statthaftigkeit des vorliegenden Antrags nicht entgegen; auf die Ausfhrungen im Beschluss vom 01.03.2012 - A 11 K 299/12 - wird verwiesen.

Der Zulssigkeit des Antrags steht nicht entgegen, dass das Gericht im Beschluss vom 01.03.2012 einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung abgelehnt hat. Denn Beschlsse nach § 123 Abs. 1 VwGO knnen in Analogie zu und unter der Voraussetzung des § 80 Abs. 7 VwGO gendert werden (vgl. Kopp/Schenke, VwGO, 17. Aufl., § 123 RdNr. 35).

Der somit in entsprechender Anwendung des § 80 Abs. 7 Satz 2 VwGO statthafte Antrag ist auch sonst zulssig. Der Antragsteller macht geltend, er habe von dem aktuellen Bericht von „Pro Asyl“ vom 15.03.2012 am Tag darauf Kenntnis erlangt. Diesem Bericht sei zu entnehmen, dass gravierende systemische Mngel im ungarischen Aufnahme- und Asylsystem vorhanden seien. Im Falle einer berstellung nach Ungarn drohe ihm eine Unterbringung in einer Haftanstalt fr die Dauer von einem Jahr. Dort wrden die Betroffenen von ungarischen Polizeikrften regelmig misshandelt.

Dieses Vorbringen reicht fr die Zulssigkeit eines Antrags entsprechend § 80 Abs. 7 VwGO aus.

Der Antrag ist auch begrndet. Nach § 80 Abs. 7 Satz 2 VwGO entsprechend kann jeder Beteiligte die nderung oder Aufhebung wegen vernderter oder im ursprnglichen Verfahren ohne Verschulden nicht geltend gemachter Umstnde beantragen. Hierzu gehren eine nderung der Sach- und Rechtslage sowie der Prozesslage oder das Bekanntwerden neuer Gesichtspunkte, die objektiv geeignet sind, die Erfolgsaussichten anders zu beurteilen, oder die eine neue Interessenabwgung erfordern.

- 3 -

Ein Anordnungsgrund liegt vor. Die Überstellung des Antragstellers nach Ungarn ist für den 03.04.2012 geplant.

Der Antragsteller hat nunmehr auch einen Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht. Die vom Antragsteller vorgetragene Gründe rechtfertigen die Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes.

Nach dem aktuellen Bericht von „Pro Asyl“ vom 15.03.2012 liegen systemische Mängel des Asylverfahrens für Asylbewerber in Ungarn vor. Nach diesem Bericht wird die Mehrheit der Asylsuchenden in Ungarn und der auf der Grundlage der Dublin II-Verordnung Überstellten in besonderen Haftzentren inhaftiert. De facto gebe es keine Möglichkeit, gegen die Inhaftierung ein effektives Rechtsmittel einzulegen. Nach dokumentierten Aussagen von inhaftierten Schutzsuchenden würden den Asylsuchenden in den Haftanstalten systematisch Medikamente oder Beruhigungsmittel verabreicht. Außerdem sei bei Befragungen der Inhaftierten durch den UNHCR festgestellt worden, dass Misshandlungen durch Polizeikräfte in den Hafteinrichtungen an der Tagesordnung seien.

Bei dieser dargelegten Sachlage besteht auch im Fall des Antragstellers die tatsächliche Gefahr, im Falle einer Überstellung nach Ungarn einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne von Art. 4 GRCh ausgesetzt zu werden. Denn gegen den Antragsteller wird - wie bereits im Beschluss vom 01.03.2012 ausgeführt - nach einer Überstellung nach Ungarn ein Ausweisungsbescheid ergehen und er wird infolge dessen in Haft genommen werden. In der Haft drohen ihm aber der Einsatz von Beruhigungsmitteln sowie Misshandlungen. Diese Maßnahmen stellen eine unmenschliche und erniedrigende Behandlung dar.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO, § 83 b AsylVfG.

- 4 -

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 Asy/VfG).

gez.: Sachsenmaier

Ausgefertigt/Beglaubigt  
Stuttgart, den 04.04.2012  
Verwaltungsgericht Stuttgart  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Weber, Gerichtsangestellte